

**Vereinbarung
zwischen dem Kanton St.Gallen, vertreten durch das
Gesundheitsdepartement, und der Stadt St.Gallen, vertreten
durch die Schulverwaltung, betreffend Führung der Vorschule
für Berufe des Gesundheitswesens***

vom 28. August 1973 (Stand 7. Januar 1997)

1

I. Allgemeines

(1.)

Art. 1 Zweck*

¹ Die Stadt führt im Auftrag des Kantons mit Beginn ab Sommersemester 1997 an der Gewerblichen Berufsschule, Abteilung für Hauswirtschafts- und Pflegeberufe, die Vorschule für Berufe des Gesundheitswesens.

Art. 2 Umfang

¹ Jedes Semester finden Ganzjahreskurse gemäss geltendem Stoffprogramm und Stundenverteilungsplan statt.*

II. Organisation

(2.)

Art. 3 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die Schulführung obliegt einer Schulkommission.

*Art. 4 Schulkommission
a) Zusammensetzung*

¹ Die Schulkommission besteht aus einem vom Kanton bestimmten Präsidenten und acht Mitgliedern.

¹ nGS 9, 193; nGS 21–13. Vom Stadtrat genehmigt am 4. September 1973; vom Regierungsrat genehmigt am 18. September 1973; in Vollzug ab Beginn des Sommersemesters 1974.

² Drei Mitglieder werden von der Stadt in die Schulkommission delegiert. Die übrigen werden vom Kanton gewählt. Es sollen insbesondere Vertreterinnen der Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege, der Frauenorganisationen und der Berufsberatung berücksichtigt werden.*

³ Der Direktor der Gewerblichen Berufsschule ist von Amtes wegen Mitglied der Schulkommission und gilt als Vertreter der Stadt. Die Abteilungsleiterin nimmt mit beratender Stimme teil.*

Art. 5 *b) Aufgaben*

¹ Zu den Aufgaben der Schulkommission gehören:

- a) beratende Unterstützung der Schulleitung in allen Fragen der Betriebsführung;
- b) Wahl und Entlassung der Lehrkräfte im Einverständnis mit der Schulverwaltung;
- c) Aufstellen des Stoffprogrammes und des Stundenverteilungsplanes;
- d) Schulbesuche;
- e) Entscheid über Aufnahme und Entlassung von Schülerinnen;
- f) Behandlung von Disziplinar- und Beschwerdefällen, soweit sie nicht von der Schulleitung erledigt werden können.

Art. 6 *Schulleitung*
 a) Bezeichnung

¹ Die Schulleitung obliegt der Abteilungsleiterin für Hauswirtschafts- und Pflegeberufe.*

Art. 7 *b) Aufgaben*

¹ Zu den Aufgaben der Schulleitung gehören alle Obliegenheiten der Organisation und der Durchführung des Schulbetriebes.

² Die Schulleitung trägt die Verantwortung für das Erreichen der Lehrziele.

III. Schülerinnen

(3.)

Art. 8* *Aufnahme*

¹ In die Vorschule werden Schülerinnen aufgenommen, für die eine Berufsschule des Gesundheitswesens des Kantons St.Gallen die Aufnahme zugesichert hat.

² Schülerinnen ohne Zusicherung nach Abs. 1 dieser Bestimmung können aufgenommen werden, wenn Plätze vorhanden sind.

Art. 9 Schülerinnen st.gallischer Berufsschulen des Gesundheitswesens*

¹ Für Schülerinnen nach Art. 8 Abs. 1 dieser Vereinbarung ist der Besuch der Vorschule unentgeltlich.

Art. 10 Schülerinnen nicht st.gallischer Berufsschulen des Gesundheitswesens*

¹ Schülerinnen nach Art. 8 Abs. 2 dieser Vereinbarung zahlen ein kostendeckendes Schulgeld.

Art. 11 Schulmaterial

¹ Für Lehrmittel und Schulmaterial haben die Schülerinnen selbst aufzukommen.

IV. Finanzen

(4.)

Art. 12 Kanton

¹ Der Kanton übernimmt unter Vorbehalt von Art. 13 die Aufwendungen für Lehrerbesoldungen sowie für die übrigen Kosten, welche der Gewerblichen Berufsschule im Zusammenhang mit der Führung der Vorschule anfallen.*

² Der jährliche Beitrag wird jeweils im Staatsvoranschlag festgesetzt.

Art. 13 Stadt

¹ Die Stadt leistet einen Standortbeitrag von 5 Prozent an die Betriebskosten und berechnet für die Schulbetriebsaufwendungen lediglich die Selbstkosten.*

V. Schlussbestimmungen

(5.)

Art. 14 Kündigung

¹ Die Vereinbarung kann von den Parteien jederzeit unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils auf den Beginn eines Sommersemesters gekündigt werden.

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der gegenseitigen Unterzeichnung in Kraft.

² Sie wird ab Beginn Sommersemester 1974 angewendet.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	9, 193	28.08.1973	28.08.1973
Erlassstittel	geändert	15–19	28.05.1980	keine Angabe
Erlassstittel	geändert	32–43	07.01.1997	keine Angabe
Art. 1	geändert	32–43	07.01.1997	keine Angabe
Art. 2, Abs. 1	geändert	32–43	07.01.1997	keine Angabe
Art. 4, Abs. 2	geändert	32–43	07.01.1997	keine Angabe
Art. 4, Abs. 3	geändert	32–43	07.01.1997	keine Angabe
Art. 6, Abs. 1	geändert	32–43	07.01.1997	keine Angabe
Art. 8	geändert	32–43	07.01.1997	keine Angabe
Art. 9	geändert	32–43	07.01.1997	keine Angabe
Art. 10	geändert	32–43	07.01.1997	keine Angabe
Art. 12, Abs. 1	geändert	32–43	07.01.1997	keine Angabe
Art. 13, Abs. 1	geändert	32–43	07.01.1997	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
28.08.1973	28.08.1973	Erlass	Grunderlass	9, 193
28.05.1980	keine Angabe	Erlassstittel	geändert	15–19
07.01.1997	keine Angabe	Erlassstittel	geändert	32–43
07.01.1997	keine Angabe	Art. 1	geändert	32–43
07.01.1997	keine Angabe	Art. 2, Abs. 1	geändert	32–43
07.01.1997	keine Angabe	Art. 4, Abs. 2	geändert	32–43
07.01.1997	keine Angabe	Art. 4, Abs. 3	geändert	32–43
07.01.1997	keine Angabe	Art. 6, Abs. 1	geändert	32–43
07.01.1997	keine Angabe	Art. 8	geändert	32–43
07.01.1997	keine Angabe	Art. 9	geändert	32–43
07.01.1997	keine Angabe	Art. 10	geändert	32–43
07.01.1997	keine Angabe	Art. 12, Abs. 1	geändert	32–43
07.01.1997	keine Angabe	Art. 13, Abs. 1	geändert	32–43